

Remigen



Benützungsreglement

Mehrzweckraum Remigen

(Obergeschoss Bauamtsmagazin)

beschlossen von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2004

(geändert vom Gemeinderat am 21. März 2016)

Verwaltung

Eigentümerin des Mehrzweckraums Remigen ist die Einwohnergemeinde Remigen. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Unterhalt und die Benützung aus. Er kann der Gemeindkanzlei und weiteren Gemeindeangestellten selbständige Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Benützung

1. Zur Benützung der Lokalitäten im Mehrzweckraum bedarf es einer Bewilligung. Benützungsgesuche sind an die Gemeindkanzlei zu richten unter Angabe der verantwortlichen Person. Die Lokalitäten werden nur an volljährige Personen vermietet. Benützungsbewilligungen werden schriftlich bestätigt. Über die erteilten Bewilligungen wird Kontrolle geführt.
2. Behörden und Kommissionen der Gemeinde Remigen stehen der Mehrzweckraum sowie das Sitzungszimmer unentgeltlich zur Verfügung. Vereine, Parteien und andere öffentliche Organisationen mit Sitz in Remigen haben Anspruch auf eine Gratisbenützung pro Kalenderjahr.
3. Einwohner von Remigen dürfen die Lokalitäten nur dann zum reduzierten Preis mieten, wenn sie selbst am Anlass teilnehmen.

Benützungsgebühren

1. Zuständig für die Festsetzung der Gebühren ist gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes die Gemeindeversammlung. Diese kann den Gemeinderat ermächtigen, Gebührenanpassungen im Rahmen der Teuerung vorzunehmen.
2. Pro Benützungstag (max. 24 Stunden) sind Gebühren gemäss Anhang zu entrichten. Die Benützungsgebühren sind inkl. einer Depotgebühr von CHF 100 beim Abholen des Schlüssels bar an den Hauswart zu bezahlen. Die Depotgebühr wird nach erfolgter Abnahme der Liegenschaft zurückerstattet sofern keine Beanstandungen vorliegen.
3. In den Gebühren sind die Reservations- sowie die Heizkosten inbegriffen.
4. In den Gebühren nicht inbegriffen sind zusätzliche Dienstleistungen des Hauswarts sowie allfällige Nachreinigungen. Diese werden nach Aufwand verrechnet.

Verschiedene Bestimmungen

1. Die Benützer sind gehalten, zu den Lokalitäten und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Für allfällige Beschädigungen an den Lokalitäten oder an den Einrichtungen sind die Benützer haftbar.
2. Im Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot.

3. Der Mehrzweckraum ist mit Geschirr und Gläsern für **max. 60 Personen** ausgerüstet. Es steht eine Kücheneinrichtung zur Verfügung. Küchentücher sind vorhanden und werden durch den Hauswart gewaschen (im Preis inbegriffen).
 4. Der Mehrzweckraum ist für eine **maximale Belegung bis 50 Personen** ausgelegt. Aus brandschutztechnischen Gründen ist eine höhere Belegung untersagt. Die Fluchtwege über die Treppe sind jederzeit frei zugänglich zu halten.
 5. Die Übernahme und Abgabe der Lokalitäten ist mit dem Hauswart zu vereinbaren. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützer für die Kosten des Ersatzes. Zerbrochenes Geschirr und fehlendes oder defektes Material wird den Benützern in Rechnung gestellt.
 6. Beim Verlassen der Lokalitäten haben die Benützer folgendes zu beachten:
 - dass der Innenraum gereinigt und aufgeräumt ist;
 - dass Toilette, Korridor und Treppe gereinigt sind;
 - dass das Essgeschirr sauber gewaschen und richtig versorgt ist;
 - dass das Licht und der Kochherd ausgeschaltet sind;
 - dass alle Wasserhähnen abgestellt sind;
 - dass Fensterläden und Türen geschlossen sind;
 - dass die Umgebung ordentlich aufgeräumt ist;
 - dass die Entsorgung des Abfalls Sache des Mieters ist.
- Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die dadurch entstehenden Aufwändungen den Benützern in Rechnung gestellt.
7. Für die Lokalitäten im Mehrzweckraum besteht kein generelles Wirterecht. Wenn Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden, ist dem Gemeinderat Remigen mindestens 21 Tage vor dem Anlass die Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtetätigkeit zu melden und das kantonale Meldeformular auszufüllen. Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerberechts und der Gastgewerbeverordnung verwiesen. Gesuchsformulare sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich.
 8. Die Fahrzeuge sind gemäss der Parkordnung abzustellen. Insbesondere der Zugang zum Bauamtsmagazin muss gewährleistet bleiben.
 9. Benützer, welche die vorstehenden Bedingungen missachten, haben kein Anrecht auf künftige Benützungsbewilligungen.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ergänzt das bewilligte Benützungsreglement vom 2. Dezember 2004 und tritt auf den **1. April 2016** in Kraft. Es kann vom Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

5236 Remigen, 21. März 2016

GEMEINDERAT REMIGEN

Gemeindeammann



Cordula Soland

Gemeindeschreiber



Jonas Hürbin



Anhang zum Benützungsreglement

Gebührenordnung

Pro Benützungstag werden folgende Gebühren erhoben:

Mehrzweckraum inkl. Toilettenanlagen

- | | |
|--|--------------|
| - Benützungsgebühr für Einwohner | Fr. 180.00 * |
| - Benützungsgebühr für Auswärtige | Fr. 300.00 * |
| - Remiger Vereine, Organisationen und Parteien | gratis |

* inkl. Reservationsgebühr (von CHF 30.00)

kleines Sitzungszimmer sowie Vorplatz gratis

Die Gebühren sind in bar bei Schlüsselübergabe an den Hauswart zu bezahlen (inkl. Depotgebühr von CHF 100).

Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Gebühren im Rahmen der Teuerung (Zürcher Baukostenindex) anzupassen.

**Hauswart: Roman Scherer, Mitarbeiter Bauamt
Hintertrottenstrasse 7, 5236 Remigen
Tel. 076 303 42 37**